



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1987	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Mai 1987	Nr. 22
------	---	--------

## Inhalt

<b>I. Amtliche Texte</b>	Seite
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten und Beamtinnen des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten (AOJ Vollz. m. D.). Vom 14. April 1987	505
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kühnbruch“. Vom 20. Februar 1987	513
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten für die Gemeinden des Saarlandes. Vom 30. April 1987	516
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Stellenausschreibung des Ministers der Finanzen. Vom 8. Mai 1987	516
Stellenausschreibung des Ministers der Finanzen. Vom 11. Mai 1987	516
Stellenausschreibung des Ministers für Kultus, Bildung und Wissenschaft. Vom 14. April 1987	516
Stellenausschreibung des Ministers für Kultus, Bildung und Wissenschaft. Vom 11. Mai 1987	517
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	

## I. Amtliche Texte

118 <b>Verordnung                  über die Ausbildung und Prüfung der Beamten und Beamtinnen des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten (AOJ Vollz. m. D.)</b>  Vom 14. April 1987  Übersicht  Abschnitt 1 Allgemeines  Ziel der Ausbildung Ausbildungsbehörde Zulassungsvoraussetzungen	§ 1 § 2 § 3	Bewerbungsgesuche Auswahl und Einstellung  Abschnitt II Vorbereitungsdienst  Rechtsverhältnis Dauer Gliederung Leitung der Ausbildung Praktische Einführung Praktische Ausbildung Schriftliche Arbeiten	§ 4 § 5  § 6 § 7 § 8 § 9 § 10 § 11 § 12
---	-------------------	---	--

129

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Kühnbruch“**

Vom 20. Februar 1987

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Kühnbruch“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 29 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 20. Februar 1987 in der Stadt Bexbach, Gemarkung Niederbexbach die Flurstücke 1210, 1211, 1212/1, 1214—1216, 1216/2, 1217, 1218, 1218/3, 1218/4, 1219—1222, 1222/2, 1223, 1223/2, 1224—1239, 1958—1960, 1960/2, 1961—1967, 1968/3, 1969/1, 1972/2, 1974—1976, 1978/1, 1979/1, 1981—1985, 1986/5, 1990/1, 1990/2, 1990/3, 1990/4, 1990/5, 1990/7, 2000—2002, 2004—2006, 2006/2, 2007/1, 2009—2011, 2012/1, 2014, 2015, 2016/1, 2018—2031, 2032/1, 2034/3, 2035—2041, 2041/2, 2042—2048, 2048/2, 2049, 2053, 2140/2, 2100/2, 2104—2108, 2109/1, 2111—2124, 2124/2, 2125, 2126/1, 2128, 2129/3, 2130—2133, 2133/2, 2134—2136, 2139, 2137/1, 2140/1, 2141/1, 2149—2153, 2154/1, 2157, 2158, 2160/1, 2161—2164

sowie Teile der Flurstücke Nr. 1201/1, 1202, 1203, 1204, 1209, 1200/4, 1206, 1949—1952, 1952/3, 1954, 1955 und 1957

und in der Gemeinde Kirkel, Gemarkung Altstadt die Flurstücke Nr. 574—578, 655, 661, 661/2, 662—664, 668—673, 675, 678, 678/2, 679—681, 681/2, 682—690, 690/2, 691—699

sowie Teile der Flurstücke Nr. 657/1, 665/1, 763/2 und 731.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1:1 000, rot umgrenzt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Saar-Pfalz-Kreises, Am Forum 1, 6650 Homburg.

Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung extensiv bewirtschafteter und brachgefallener Naß- und Feuchtwiesen einschließlich des sie durchziehenden Systems von Be- und Entwässerungsgräben mit den jeweils typischen Pflanzen- und Tiergesellschaften.

Vor allem sollen die Standorte gefährdeter und seltener Pflanzenarten geschützt und ein Rückzugsgebiet für seltene und bedrohte Vogelarten der Feuchtgebiete erhalten werden.

Das durch Dauergrünland geprägte typische Landschaftsbild der Bliesaue mit den sie begleitenden Landschaftselementen soll gesichert werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten:

1. das Betreten außerhalb der Wege, auch zum Zwecke des Fotografierens, Filmens o. ä.;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
5. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen
6. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. das Laufenlassen von Hunden;
8. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
9. das Fischen;
10. Pflanzen und Tiere einzubringen;
11. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
12. das Ein- und Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
13. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
15. zu baden und die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
16. das Weiden von Vieh;
17. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer), Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
18. das Abbrennen von Schilf, Hecken und anderen Pflanzenbeständen.

## § 5

## Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## § 6

## Zulässige Handlungen

## § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße forstliche Nutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - Aufforstungen oder Anpflanzungen nur mit standortgerechten und einheimischen Holzarten vorgenommen werden
  - keine Düngung erfolgt
  - keine Pflanzenbehandlungsmittel eingebracht werden;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - keine Flächen trockengelegt werden
  - Brachflächen und Grünlandflächen nicht umgebrochen werden
  - Grünlandflächen im Bereich von Gewässern je nach Uferbeschaffenheit in einem Streifen von bis zu 8 m je Ufer nicht beweidet werden
  - keine Pflanzenbehandlungsmittel eingebracht werden
  - die Verwendung von Düngemitteln das Maß der bisherigen Bewirtschaftungsweise und den anhand des Ertrages der vorangegangenen Bodennutzung nachweisbaren Nährstoffentzug nicht überschreitet. In jedem Fall gilt ein Eintrag von 40 kg N (Reinstickstoff) pro ha pro Jahr als Obergrenze;
3. für das Fischen gem. den bestehenden Pachtverträgen an den bestehenden Standplätzen;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.
5. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;

6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 8

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

## § 9

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 10

## Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

## § 11

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 12

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Februar 1987

**Der Minister für Umwelt**  
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

